

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 222 vom 13. Januar 2017

BE Obergericht, 2017-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_222

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 222 du 13 janvier 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 222 del 13 gennaio 2017

Regeste

qualifizierte Veruntreuung sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Am 9. Februar 2016 sprach das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend Beschuldigter) der mehrfachen qualifizierten Veruntreuung, begangen am 22. Juni 2012 sowie am 22. Mai 2014 in E._____, z.N. von C._____ im Deliktsbetrag von CHF 28'766.05 schuldig und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 140.00, ausmachend total CHF 25'200.00. Der Vollzug der Geldstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben. Weiter wurde der Beschuldigte zu einer Verbindungsbusse von CHF 4'200.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung: 30 Tage) sowie zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'650.00 (inkl. Kosten der schriftlichen Urteilsbegründung) verurteilt. Im Widerrufsverfahren verzichtete die Vorinstanz darauf, den dem Beschuldigten mit Strafbefehl vom 14. Oktober 2011 für eine Geldstrafe von 5 Tagessätzen à CHF 60.00 gewährten bedingten Vollzug zu widerrufen. Hingegen verlängerte sie die Probezeit um 1 Jahr und auferlegte dem Beschuldigten die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren in der Höhe von CHF 300.00. Schliesslich verfügte die Vorinstanz die Ausrichtung einer amtlichen Entschädigung von CHF 7'704.30 an Rechtsanwalt Dr. B._____, wobei der Beschuldigte zur Nachzahlung bzw. Zahlung der Differenz zwischen dem amtlichen Honorar und dem vollen Honorar verpflichtet wurde (pag. 547 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B._____, am 18. Februar 2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 555). In der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 30. Juni 2016 erklärte die Verteidigung die vollumfängliche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 588). Auf entsprechende Verfügung der Verfahrensleitung hin gab die Generalstaatsanwaltschaft am 7. Juli 2016 ihren Verzicht auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren bekannt (pag. 593). Mit Verfügung vom 11. Juli 2016 stellte die Verfahrensleitung die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens in Aussicht und forderte den Beschuldigten zur Mitteilung auf, ob er damit einverstanden sei (pag. 594). Rechtsanwalt Dr. B._____ gab mit Eingabe vom 22. Juli 2016 namens des Beschuldigten sein Einverständnis bekannt (pag. 597), woraufhin am 25. Juli 2016 die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet und der Beschuldigte zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsbegründung aufgefordert wurde (pag. 599f.). Nach zweimalig

gewährter Fristverlängerung reichte die Verteidigung am 26. Oktober 2016 die Berufungsbegründung ein (pag. 616 ff.), woraufhin der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 als geschlossen erachtet wurde (pag. 630f.).

E. 3

Anträge der Verteidigung In seiner schriftlichen Berufungsbegründung vom 26. Oktober 2016 stellte Rechtsanwalt Dr. B. _____ namens des Beschuldigten folgende Rechtsbegehren (pag. 631):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.